

# Psychiatrieakten zu Geheimakten erklärt

Richter bekommen in letzter Minute Panik vor der Wahrheit über die Psychiatrie



## 1. Bundesgerichtshof schreibt Unterwerfungsverhältnis fest

In seiner im Januar 1983 veröffentlichten Urteilsbegründung hob der Bundesgerichtshof (BGH, VI ZR 177/81) eines der fortschrittlichsten Psychiatrie-Urteile dieses Jahrhunderts auf: (Ehemalige) Irrenhaus-Insassen haben nun doch kein Recht auf Akteneinsicht; sie sind – auch in diesem Bereich – weiterhin der Willkür der Psychiater ausgeliefert.

Das Urteil betrifft mich, der ich diesen Artikel verfasse, selbst, denn ich bin der nunmehr unterlegene Kläger. Ich bin Sozialpädagoge, wurde 1977 kurz vor Abgabe meiner Diplomarbeit, als der Stress und überhandnehmende zwischenmenschliche Probleme meinen aus inneren Blockaden und Ängsten bestehenden Panzer sprengten, und ich mich in euphorischem Zustand versetzt sah, ohne jeglichen Gerichtsprozeß und unter Anwendung körperlicher Gewalt in eine psychiatrische Anstalt eingesperrt. Dort wurde ich trotz Genugwehr ans Bett gefesselt und mit schweren Psychopharmaka (Haloperidol etc.) „ruhiggestellt“.

Mit einer schweren Neuroleptika-Vergiftung wurde ich von Freunden aus der in Süddeutschland gelegenen Anstalt, als mir der Tod bereits ins Gesicht geschrieben stand, herausgeholt und in die Berliner Uni-Anstalt des jetzt beklagten Psychiaters Hanfried Helmchen gebracht. Der jedoch setzte mich mit der von seinen Kollegen übernommenen Diagnose ‚Schizophrenie‘, Unterform Katatonie/Stupor weiter unter Drogen.

Nachdem ich aus der Berliner Anstalt entlassen wurde, und mich nach einigen qualvollen Monaten den gemeindenahen Langzeit-Depotspritzen entzogen hatte, verlangte ich Akteneinsicht. Aufgrund der Tatsache, daß mein damals 26 Jahre normal verlaufenes Leben an einem Punkt in Verücktheit umschlug, und ich nunmehr meine Lebensgeschichte in Form einer Dissertation im Fachbereich Sozialpädagogik an der TU Berlin verarbeiten will, ergab sich u.a. die Notwendigkeit, auch auf Grundlage der psychiatrischen Akten das Verhalten der Psychiater und die ungeschminkten Aussagen meiner Angehörigen in meine Arbeit mit einzubeziehen.



## Justiz und Psychiatrie

Schon beim Entstehen der Psychiatrie in Frankreich wurde den Irrenhäusern im Edikt von 1656 ein rechtsfreier Raum zugestanden: „Dazu erhalten die Direktoren Galgen, Pranger, Gefängnisse und Verliese (...), ohne daß gegen die Anordnungen, die sie innerhalb des Hospitals erlassen, Einspruch erhoben werden kann“ (1). Das Irrenhaus „... soll

gänzlich frei sein von der Aufsicht, dem Besuch und der Rechtfertigung der Beamten ...“ (2). Ca. 150 Jahre später meinte der von modernen Psychiatern als ‚Befreier der Irren‘ hochgelobte Pinel, daß „... der Arzt auf Grund seiner Studien, der Weite seiner Einsichten und seinem starken Interesse am Erfolg der Behandlung zum natürlichen Richter für alles, was in einem Irrenhaus vorgeht, werden muß“ (3). Sein Nachfolger Esquirol bekräftigte den Allmachtanspruch: „Der Arzt muß mit einer Autorität versehn sein, der sich niemand entziehen kann.“ (4) Mitte des 19. Jahrhunderts stellte ein Dr. Berthier fest: „Ein Irrenhaus ist ein kleines Staatswesen, das seine eigene Welt, seine Gesetze, Bräuche, Sitten und Sprache hat. Es ist im wesentlichen eine Monarchie und kann keine Gewaltenteilung dulden, die nur eine Quelle schädlicher Konflikte darstellen würde.“ (5) Wiederum 80 Jahre später erlebten die Psychiater in Deutschland den Aufbau eines Staatssystems, das ihnen in idealer Weise völlige Freiheit ließ, die ‚Entarteten‘, die sich nicht gemäß der deutschen Art für Faschismus und Völkermord verwerten ließen, nach den uneingeschränkten ‚Regeln der ärztlichen Kunst‘ zu „behandeln“. Der Erfolg ist bekannt: Eine Zahl von Toten, die zwischen 250 000 und zwei Millionen schwankt. Der psychiatrische Massenmord (6) ist bislang nicht gesühnt; Güse/Schmacke schreiben: „Die unzureichende Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen geht zu einem guten Teil auch zu Lasten der westdeutschen Justiz.“ (7) Nicht nur die damals tätigen Nazipsychiater durften weiterarbeiten; auch – und vor allem – fand die Weitervermittlung der für die Betroffenen fatalen psychiatrischen Theorie statt, deren einziger Wechsel in der Begrifflichkeit bestand: Waren wir früher ‚verhext‘, ‚Lustseuchen‘-Träger, ‚geisteskrank‘, ‚entartet‘, gelten nun unsere Regelfunktionen des Gehirnstoffwechsels als ‚entartet‘ (8); auch ich muß mir den entwürdigenden ‚Titel‘ ‚psychisch krank und behindert‘ gefallen lassen. Mit dieser Degradierung zum drittklassigen ‚Mitbürger‘ mit Persönlichkeitsrechten, die nicht einmal denen eines Kleinkindes entsprechen, sind wir psychiatrischer Willkür (fast) wehrlos ausgeliefert. Während die bundesdeutsche Obrigkeit in Feindländern wie der UdSSR solches an sogenannten politischen Dissidenten als ‚Mißbrauch‘ verurteilt, erklärt sie hierzulande engagierte Rechtsanwälte wie Jürgen Schifferer, die ihre Mandanten gemäß anwaltschaftlicher Berufsethik rückhaltlos unterstützen, schlichtweg für verrückt, um sie zum Schweigen zu bringen. Ein anderes Beispiel: Im März 1982 berichtete der SSK, der schon die Brauweiler-Todesfälle aufgedeckt hatte, daß in Viersen im Irrenhaus ‚Patienten‘ in Bettsäcke gesteckt und diese über ihren Kopf zugeknöpft werden. „Zur Not wurde man in den Sack geprügelt, wenn man nicht freiwillig ging. Oft mußte man mehrere Stunden in den Sack und wurde nur zur Essenszeit befreit. Schläge und Tritte waren nicht selten.“ (9)

Auch einen kleinen Auszug aus der Akte einer Anstalt, die mir die Einsichtnahme gewährt hatte, will ich den Lesern/Leserinnen nicht vorenthalten:

„6.4.77: Pat./ient kam in Begleitung zweier Sanitäter und Herrn Fischer auf die Station. 10 Uhr. Schon bei der Aufnahme hatte der Patient einen sehr starken Rededrang. Pat. mußte ins Bett gebracht und fixiert werden. (...)“

7.4.77: Haldol 1x40 Tropfen. Haldol 3x2 Amp. i.m. Truxal 3x50 mg i.m. (i.m. = intramuskulär, gespritzt). Selbstgespräche. Starnte zur Decke hoch, lachte und weinte grundlos. (...) Ab 14 Uhr hatte der Patient einen zunehmenden Stupor/starre Verkrampfungen am

ganzen Körper, begleitet mit starken Schweißausbrüchen mit nach hinten gestreckten Kopf. Augenstarre ...“

## Die Situation vor der BGH-Verhandlung

Zuerst hatten das Landgericht Berlin am 15.12.80 und in der Berufungsverhandlung am 1.6.81 das Kammergericht Berlin ein in den Kreisen der Psychiatrie-Opfer weltweit beachtetes Urteil (10) gefällt. Es solle Schlüß sein mit dem „auf mythologischen Wurzeln beruhenden Unterwerfungsverhältnis zwischen Arzt und Patient“. Dieser müsse seinen Einsichtswunsch nicht extra begründen, ein ‚Versteckspiel‘ schade nur, außerdem könne im Bereich der Psychiatrie eh nur von einer ‚relativen Wahrheit‘ gesprochen werden. Nach diesem Urteil überschwemmte mich eine Welle von Solidaritätserklärungen hoffnungsvoll gewordener Leidensgenossen und Organisationen und Persönlichkeiten aus dem christlichen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen und antifaschistischen Bereich, allen voran die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes: Die Offenlegung psychiatrischer Akten sei ein erster Schritt der Demokratisierung, damit sich solche Verbrechen, wie sie in der Zeit des Faschismus unter Anleitung der Psychiater begangen wurden, nie wiederholen können (siehe Kasten nebenan).

Nach dem Kammergerichtsurteil schien es möglich, eine allererste juristische Bresche in die Mauer des Schweigens zu schlagen, das bislang die Irrenhäuser umgibt. Allen war klar, daß die Einsichtnahme der bislang für ‚psychisch krank und behindert‘ (sprich: doof) Erklärten in die im allgemeinen dümmlichen Akten zum Kampf führen würde. Leider war dies auch den Psychiatern klar, und diese mobilisierten für die Revisionsklage alle ihre Hilfsgruppen (11), um den BGH massiv unter Druck zu setzen. So kam nun ein mittelalter-



„Schreiben Sie: Im wohlverstandenen Interesse des Klagers erhält er eine Prozeßkostenrechnung von DM 10.000 ... , äh, ich meine ... erhält er keine Einsicht in seine Akten!“

lich-finsteres Urteil zustande, das u.a. besagt:

a) Im nicht psychiatrischen medizinischen Bereich ist aufgrund „der grundrechtlich gewährleisteten personalen Würde und Selbstbestimmung des Patienten“ der Einblick in die „physikalisch objektivierten Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen wie Operationen und Medikation“ möglich (wenn auch hier eingeschränkt; d.h. die Wertungen der Mediziner werden als Verschlußsache den Betroffenen weiterhin vorenthalten, was das Mißtrauen zwangsläufig verstärken muß). „Außerhalb der somatischen Behandlung, also insbesondere da, wo wie in Psychiatrie und Psychotherapie die für notwendig erachtete Einflußnahme auf die geistig-seelische Person des Patienten den Schwerpunkt des Vertragsgegenstandes und damit der Behandlung bildet“, gelten die oben erwähnten Grundrechte nicht.

Nun weiß zwar hierzulande jed/r, daß in Irrenhäusern für ‚krank‘ erklärte und mit den Diagnosen ‚Schizophrenie‘ oder ‚Psychose‘ versehene Menschen – selbst nach der kassenärztlichen Verordnung – keinen Anspruch auf psychoanalytische Behandlung haben, abgesehen von der Frage,



welchen Sinn außer Gehirnwäsche eine Psychoanalyse unter Zwang haben soll. Und selbst Freud hielt eine psychoanalytische ‚Behandlung‘ verächtlicherweise für sinnlos. Ausgerechnet einem Psychiater wie Hanfried Helmchen, der

- auf dem Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde 1980 als ihrem Vorsitzendem der Psychoanalyse in der Anstalt eine „emotionale Belastung und damit verbundene unerwünschte Reaktionen“ bescheinigte und stattdessen „verhaltenstherapeutische Übungsprogramme forderte“ (12),
- für den Anstalts-Psychotherapie „komplettierend und supportiv“ (= ergänzend und unterstützend) sein soll, damit sie „... die Compliance (= Neigung zur ‚Zusammenarbeit‘) für eine rezidivprophylaktische (= ‚rückfall‘-vorbeugende) Langzeitmedikation verbessert“ (13),
- für den wie für seinen Vorgänger und Ausbilder, den an der T4-Vernichtungsaktion beteiligten Psychiater Selbach (14) als ‚psychotisch‘ diagnostiziertes unbedeutendes Verhalten körperlich begründet ist,
- der an anderer Stelle psychiatrische Akten eine „... mehr oder weniger entindividualisierte ...“ Dokumentation (15) nennt,

ausgerechnet diesem Psychiater wird sein Märchen vom „notwendigen persönlichen Engagement von Arzt und Patient, das in der Psychoanalyse in dem anerkannten Phänomen von Übertragung und Gegenübertragung seine deutliche Ausprägung findet“, abgenommen. Dieser Tatbestand sei dem BGH „.... jedenfalls aus langjähriger Erfahrung bekannt ...“

b) Das BGH-Urteil kann als ‚Ermächtigungsurteil‘ des gesamten Berufsstandes bezeichnet werden: „Entscheidet er sich gegen (Hervorhebung im Original) Offenlegung, (...), dann ist das (...) zu respektieren.“

c) Auf der anderen Seite schreibt der BGH einmal für ‚geisteskrank‘ Erklärte als zeitlebens gemeingefährlich fest: „Es mag nur ergänzend erwähnt werden, daß auch von dem inzwischen gesunden Kläger selbst in Fehlverarbeitung des früheren, inzwischen verdrängten Geschehens für die Ärzte und Angehörigen Angriffe auch rechtlicher Art erfahrungsgemäß befürchtet werden müßten, die ihnen nicht zugemutet werden dürfen.“ Hier schützt der BGH ganz allgemein diejenigen, die ihre Angehörigen, Freunde, Kollegen usw. denunziert und den Irrenhäusern ausgeliefert haben. Aus der Mitarbeit in der Irren-Offensive kenne ich zur Genüge ‚Fälle‘, die heute noch nicht wissen, aufgrund welcher Anklagen sie interniert wurden. Sicherlich würden entweder die Informanten durch ein Recht auf Akteneinsicht gezwungen, sich zu überlegen, bevor sie beim Psychiater über andere ‚herziehen‘, ob sie das hinterher auch verantworten können; oder aber die Betroffenen erfahren endlich offen, was ihre Mitmenschen wirklich über sie denken. Der unaufdringliche ‚Umgang‘ hätte dann ein Ende, und wir Betroffenen

## ERKLÄRUNG

Wir hoffen, daß der Bundesgerichtshof das Urteil des Berliner Kammergerichts vom 1. Juni 1981 bestätigt, das dem ehemaligen 'Patienten' der Psychiatrischen Anstalt der Freien Universität Berlin, Peter Lehmann, das Recht auf Einsicht in die über ihn selbst angefertigten 'Behandlungs'- Akten zugesprochen hatte.

Dann wäre an einem entscheidenden Punkt der Schleier des Geheimnisses, der von Dritten über gesammelte Informationen über zahlreiche Menschen gebreiter wurde, zerrissen und einer begründeten Forderung der Betroffenen, Einsicht in die über sie festgehaltenen Daten zu bekommen, Rechnung getragen. Sollte wider Erwarten die beklagte

Anstalt ihren Anspruch auf Geheimhaltung durchsetzen, würde der Geist des Absolutismus erhalten bleiben, in dem Behörden, Kliniken und Anstalten das Wissen, über das sie verfügen, als Eigentum und Herrschaftswissen betrachten, das sie mit den betroffenen Bürgern nicht zu teilen brauchten.

Wir treten ein für das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen. In den psychiatrischen Anstalten der Bundesrepublik Deutschland und Berlin werden - wie selbst die Psychiatrie-Enquete der Bundesregierung gezeigt hat - die Menschenrechte der Betroffenen nicht beachtet. Wir sind empört, daß Psychiater Menschen nicht nur in ihren Anstalten lebenslang einsperren, son-

dern auch diejenigen lebenslang entmündigen wollen, denen es gelungen ist, aus ihren Fängen zu entrinnen.

Gerade aus den schlimmen und noch immer unbewältigten Massentötungen sogenannter 'psychisch Kranker' unter Mitwirkung von Psychiatern während der unheilvollen Zeit des Nationalsozialismus müssen endlich Konsequenzen gezogen werden. Die Betroffenen dürfen Psychiatern nicht mehr völlig rechtlos ausgeliefert sein. Das Recht auf Einsichtnahme in die Verwahr- und 'Behandlungs'- Akten ist der erste Schritt der Demokratisierung, damit sich solches Unrecht nie wiederholen kann.

### Unterzeichner:

Alternative Liste, Berlin  
Amalie, Verrücktenzeitung, Dänemark  
Bahr, Rudolf  
Beschwerdezentranten und -stellen: Aachen, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Marburg, München, Münster, Paderborn, Schleswig, Tübingen, Würzburg  
Bruckmann, Ludger, Filmemacher  
Clientenbund, Niederlande  
Cooper, David, z.Zt. Paris, Psychiater  
Committee on Mental Health Advocacy, Sydney, Australien  
Drewitz, Ingeborg, Prof. Dr., Schriftstellerin, Berlin  
Elemental Union for Psychiatric Change, Australien  
Gek' oot, Psychiatrische Zeitung, Niederlande  
Gesundheitsforum Moabit, Berlin

Gollwitzer, Helmut, Prof. für Theologie, Berlin  
Galebevagelsen (Mad Movement), Dänemark  
Grun, Rembold, Dr. med., Stadtrat für Gesundheitswesen, Berlin-Schoeberg  
Hendrix, Ton, Amsterdam/Niederlande  
Huber, Ellis, Dr. med., Stadtrat für Gesundheitswesen, Berlin-Wilmersdorf,  
Humanistische Union  
Initiative für eine menschenwürdige Psychiatrie, Schleswig  
Kipphardt, Heinz (verst.), Dr. med., Psychiater und Schriftsteller  
Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte  
Mieterrinitiative Emdener Str. 33, Berlin  
Neumann-Schönwetter, Marina, Psychoanalytikerin, TU Ber-

lin  
Oertzen, Peter von, Prof., SPD  
PALA Society, Australien  
Republikanischer Anwaltsverein, Bundesvorstand  
Schroder, Gerhard, SPD, Mitglied des Bundestages  
Tenth International Conference On Human Rights And Psychiatric Oppression, Toronto/Kanada, 14. Mai 1982  
Vanheertens, Luc, International Philadelphia Association, Leuven/Belgien  
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Berlin  
Wegloophuis (Weglaufhaus): Haarlem, Zandvoort, Amsterdam, Utrecht, Arnhem  
Weiße Rose e.V., Asperg, Gemeinschaft für Hilfeleistung Deklassierter in dieser Gesellschaft



In eigenen Erklärungen solidarisierten sich weitere Verbände, Parteien, Organisationen, Gruppen, Persönlichkeiten und insbesondere eine Vielzahl Betroffener mit der Forderung nach dem Recht auf Akteneinsicht:

Ärztekammer Berlin, Liste 4 der Delegiertenversammlung  
Aktionskreis 71, Hamburg  
ASTA der Freien Universität, Berlin  
Basaglia, Franco (verst.), Dr. med. Jürgen Götte (Krisenstation Urbankrankenhaus Berlin) und weitere ca. 700 Mediziner und Sozialwissenschaftler auf dem Gesundheitstag Berlin 1980  
Berliner Arbeitskreis gegen Tierversuche  
Brücke, Lübeck  
Bürgerinitiative Festes Haus, Berlin  
Demokratisches Gesundheitswesen, med. Fachzeitschrift  
Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie  
Deutscher Patientenschutzbund

Evangelische Studentengemeinde an der TU Berlin  
Frei, Hartmut, Prof. für Psychologie, TU Berlin  
F.D.P. Berlin  
Gesundheitsladen Berlin  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Berlin  
Holzkamp, Klaus, Prof. für Psychologie, FU Berlin  
Hofmann, Claudio, Prof. für Erziehungs- und Unterrichtswesen, TU Berlin  
Jungsozialisten in der SPD Tiergarten-Berlin  
Katholische Studentengemeinde an der TU Berlin  
Keep Left, med. Fachzeitschrift  
Keupp, Heinrich, Prof. für Psychologie, München  
KommRum, Kommunikationszentrum Berlin-Friedenau

Lessing, Hellmut, Prof. für Erziehungswissenschaft, TU Berlin  
Mabuse, Dr. med., med. Fachzeitschrift  
Mompert, Walter, Mitglied des Abgeordnetenhauses Berlin, SPD  
ÖTV-Betriebsgruppe der FU Berlin, Klinikum Westend und Psychiatrische Poliklinik  
Patientenstelle Coco, Zürich  
Pinel-Gesellschaft, Berlin  
Sozialistische Selbsthilfe (SSK), Köln  
Schutzbund für Untergebrachte in Nervenkliniken (SUN), München

eine erste Chance zur Auseinandersetzung und Entfaltung unserer bislang gehemmten, blockierten, mißachteten Persönlichkeit.

d) Zuallerletzt weist der BGH – großzügig wie er ist – auf die Möglichkeit hin, von den Psychiatern die 'Medikation und körperliche Befunde betreffende Auskunft und evtl. Erteilung geeigneter Auskünfte' zu erbitten. Anscheinend sind dem BGH alle Äußerungen meines Klagegegners Helmchen entgangen, der sich in den letzten Jahren massiv für die Abschaffung der in den Nürnberger Ärzteprozessen geschaffenen Schutzrechten der 'Patienten' einzusetzte (16) und offen sagt, daß 'die strikte formale Einhaltung der juristischen Vorschriften bei Fragen der Einwilligung zu 'Medikamenten'-Versuchen und die Aufklärung darüber zu unärztlichem Verhalten führen kann' (17). Ich kann das BGH-Urteil nur als pure Verhöhnung aller Psychiatrieopfer verstehen und komme zum Schluß mit einem Kommentar der gewiß unverdächtigen Stuttgarter Zeitung: „Für betroffene Patienten hat die BGH-Rechtfertigung die groteske Konsequenz, daß sie den Arzt zwar von seiner Schweigepflicht entbinden und damit ermächtigen können, Dritten alles über sich selbst zu sagen, daß sie aber niemals verlangen können, alles über sich selbst zu erfahren. Die Schweigepflicht zum Schutz des Patienten wird so zum Schweige-

recht zum Schutz des Arztes.“ (18)

Ein jeder im psychosozialen Bereich tätige Mensch muß sich fragen, ob er es noch mit seinem Gewissen vereinbaren kann, in einem Bereich massiver Verletzung der Menschenrechte brav seine Arbeit zu machen; in einem Bereich, der u.a. nur noch unter der durch gerichtliche Gewalt geschützten Verschwiegenheit weiterfunktionieren kann. Über Angehörige und 'Freunde', die jetzt noch raten, sich vertrauenvoll in den Machtbereich der Psychiater zu begeben, lohnt es sich nicht, weitere Zeilen zu verschwenden. Und Leidensgenossen selbst: Wenn Ihr in Kenntnis des herrschenden Unrechts Psychiatern und Psychologen vertrauliche Informationen über Euer Leben weitergebt, so habt Ihr hinterher keinen Grund mehr, Euch darüber zu beklagen, daß die Psychiater und Psychologen Euch verschweigen, welches Schindluder sie mit eben diesen Informationen betrieben haben und nun noch verstärkt weiterbetreiben werden!

2. Pressemitteilung vom 23.2.1983:  
Verfassungbeschwerde eingereicht

gegen eine Reihe von – eigentlich – durch die Verfassung geschützten Grundrechten.  
Wir gehen davon aus: Wenn schon Menschen mit unbequemem Verhalten und außergewöhnlichem Gefühlsleben für ‚psychisch krank‘ erklärt werden, so müssen diesen Menschen – auch auf der juristischen Ebene – dieselben Rechte wie normalen Kranken gewährt werden.

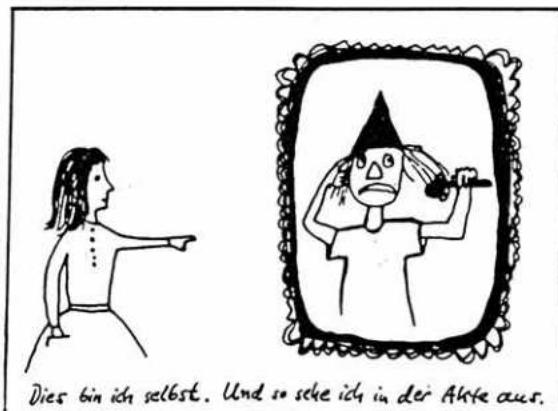
Da ich (als der vor dem BGH unterlegene Kläger) meine Lebensgeschichte

- unter Einschluß der an meinem Körper vorgenommen chemo-,therapeutischen‘ Bearbeitung,
- der durch sie bedingten psychischen Veränderung,
- der diesbezüglichen psychiatrischen Aufzeichnungen einschließlich Diagnose und Prognose,
- einschließlich der möglicherweise festgehaltenen unmittelbaren, durch Rationalisierung nicht verfremdeten Aussagen meiner Angehörigen

aufarbeiten will, und zwar in selbstbestimmter Art und Weise, und mir dies außer von den bekanntlich verborgten Psychiatern nunmehr auch vom BGH verwehrt wird, werden unverzichtbare Grundrechte meiner Persönlichkeit verletzt.

#### Aus der Verfassungsbeschwerde:

„Die Verfassungsbeschwerde betrifft das Recht eines inzwischen gesunden psychiatrischen Patienten, der nichts weiter als Klarheit über sich selbst und die an ihm vorgenom-



mene Behandlung erlangen will, um Selbstverantwortung für seine psychische Gesundheit tragen zu können, auf Einsicht in seine Krankengeschichte.“

Das BGH-Urteil verstößt speziell gegen

##### I. Grundgesetz (GG) Art. 1 Abs. 1: Unantastbarkeit der Menschenwürde

Durch den ‚Respekt‘ des BGH (BGH-Urteil, S. 9) vor den Psychiatern, vor ihren Forderungen, den Betroffenen sowohl subjektive als auch objektive Daten betreffende Unterlagen vorzuenthalten, wird diesen ihr Recht auf Selbstbestimmung verweigert. Wenn in dem vom BGH am selben Tag (23.11.82) verkündeten Parallelurteil gesagt wurde, es verbiete die Würde des Menschen, ‚ihm im Rahmen der Behandlung die Rolle des bloßen Objektes zuzuweisen‘, und ihm deshalb – wenigstens – die Einsicht in die seine körperliche Objekthaftigkeit betreffenden Unterlagen gestattet werden müsse, so heißt deren Vorenthalten ehemaligen Irrenhaus-Insassen gegenüber nicht mehr und nicht weniger als, daß deren Menschenwürde weiterhin von den Psychiatern mit Füßen getreten werden darf.

Darüberhinaus verletzt das BGH-Urteil noch folgende weitere Grundrechte:

##### II. GG Art. 2 Abs. 1: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und

##### III. GG Art. 2 Abs. 2, S. 1: Recht auf körperliche Unverletztheit

Auch das von den beklagten Psychiatern übernommene Argument, daß von dem Betroffenen – in diesem Fall mir – als „... dem inzwischen gesunden Kläger selbst in Fehlver-

arbeitung des früheren, inzwischen verdrängten Geschehens für die Ärzte und Angehörigen Angriffe auch rechtlicher Art erfahrungsgemäß befürchtet werden müssen ...“ (BGH-Urteil, S. 10/11), richtet sich eindeutig gegen das Selbstbestimmungsrecht des (ehemaligen) Irrenhausinsassen. Wenn sich der BGH schon auf die aus prozeßtaktischen Gründen vorgeschobenen ‚therapeutischen‘ Gründe – wenn schon Therapie, dann müßte sie in der Anstalt und nicht hinterher im Prozeß auf dem Papier stattfinden – eingelassen hat, so müßte ihm der Widerspruch auffallen, daß sich die Psychiater einerseits ‚rührend‘ Sorgen um die Stabilität meiner ‚psychischen Gesundheit‘ machen, andererseits mir eine potentiell vorhandene Gemeingefährlichkeit unterstellen. Daß gerade durch die Verhinderung der selbstbestimmten Aufarbeitung der Lebensgeschichte die ‚Rückfall‘-Gefährdung steigt, müßte allerdings selbst dem größten ‚Laien‘ klar sein.

#### IV. GG Art. 3 Abs. 1: Gleichheit vor dem Gesetz

Aus der Verfassungsbeschwerde: „Während der Bundesgerichtshof bei einer somatischen Erkrankung dem Patienten das Recht zuspricht, in seine Krankenunterlagen Einsicht zu nehmen, weil das Selbstbestimmungsrecht das Recht beinhaltet, über sich Bescheid zu wissen, verweigert er es dem seiner Sinne mächtigen geschäftsfähigen Bf. (= Beschwerdeführer), sich anhand seiner Krankengeschichte ein Bild über seine Situation zu machen. Diese Ungleichbehandlung ist willkürlich ...“

Darüberhinaus verwechselt der BGH Psychiatrie und Psychoanalyse. Irgendwelche Überlegungen und Aufzeichnungen in Hinsicht auf die in psychoanalytischer Behandlung vorkommenden Erscheinungen wie Übertragung und Gegenübertragung spielen in einer wie in der beklagten Anstalt rein chemotechnisch orientierten Forschungs- und Lehranstalt keinerlei Rolle. Diesbezüglich ist die Behauptung, durch die Einsicht des Betroffenen in die primär seinen Körper betreffenden psychiatrischen Arbeitspapiere seien irgendwelche die intime Persönlichkeitssphäre des Psychiaters betreffende Rechte gefährdet, eine – an sich – leicht zu durchschauende Schutzbehauptung.

#### Beispiel

Ergebnis psychiatrischer ‚Heil‘-Behandlung: sehr häufig vorkommende Bewegungsstörungen (Dyskinesien), hier im Zungen-Hals-Bereich, hervorgerufen durch normale neuroleptische psychiatrische ‚Therapie‘:



Zungen-Schlund-Syndrom, hervorgerufen durch Chlorpromazin (19). (Auch ich bekam in der beklagten Anstalt derartige Bewegungsstörungen.)

#### V. GG Art. 5 Abs. 3, S. 1: Freiheit von Forschung und Lehre

Der BGH fegte mit der Begründung, es gehe mir als dem Kläger einzig um eine wissenschaftliche Arbeit – eine Arbeit, die sich in Wirklichkeit erst mehr oder weniger zufällig im Verlauf der Klage ergab –, meinen gesamten fundamentalen, die Klage begründenden persönlichkeitsbezogenen

Wunsch auf Einsichtnahme vom Tisch. Durch die Unterstellung, meine Arbeit würde den vorbeugenden Schutz von Interessen Dritter" (BGH-Urteil, S. 8) notwendig machen, und zwar gerade mir gegenüber, wird das Recht auf Freiheit von Forschung verletzt. Selbst wenn die wissenschaftlich fundierte Kritik anhand der insgesamt höchstwahrscheinlich dürftigen Aufzeichnungen der Psychiater diesen ein totales Armutzeugnis ausstellen würde, so darf der BGH dieser Kritik nicht dadurch einen Riegel vorschieben, daß auch er die Akten kurzerhand zur geheimen Verschlußsache erklärt.

Soweit die inhaltliche Kurzfassung der Verfassungsbeschwerde. Abschließend läßt sich sagen, daß durch das BGH-Urteil



die seit Jahrhunderten völlig rechtlose Situation der (ehemaligen) Irrenhausinsassen erneut zementiert wird. Angesichts einer großen Zahl von liberalen und demokratischen Organisationen wie der Humanistischen Union, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, der Weißen Rose e.V., dem Republikanischen Anwaltsverein, Gewerkschaftsgruppen, kirchlicher und parteipolitischer Gruppen, Selbsthilfe-Organisationen aus aller Welt, Persönlichkeiten wie Helmut Gollwitzer und Rudolf Bahro, demokratisch orientierter Mediziner und sogar Psychiater wie Franco Basaglia, David Cooper, Heinrich Kipphardt etc., die allesamt forderten, eingedenk der wenige Jahrzehnte alten von Psychiatern veran-

## Literaturliste

- (1) zitiert in: Michel Foucault, „Wahn und Gesellschaft. Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft“, Ffm 1969, S. 72/73
- (2) ebd. S. 73
- (3) zitiert in: Robert Castel, „Die psychiatrische Ordnung. Das goldene Zeitalter des Irrenwesens“, Ffm 1979, S. 106
- (4) ebd. S. 169
- (5) vgl. Erwin Pape: „Es war psychiatrischer Massenmord“, in: „Der Krieg gegen die psychisch Kranken“, Hrg. Klaus Dörner u.a., Rehburg-Loccum 1980
- (7) Hans-Georg Güte/Norbert Schmacke, „Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus“, Band 2, Kronberg 1976, S. 428
- (8) siehe: Helmut Selbach, „Über die vegetative Dynamik in der psychiatrischen Pharmakotherapie“, in: „Deutsches medizinisches Journal“, 12. Jahrgang, Heft 16 vom 20.8.1961, S. 512
- (9) „Neue Wege der Therapie. Staatsanwaltschaft billigt das Ein-knoten in Bettwäsche als angemessene Behandlungsmethode“, in: „Unbekannte Nachrichten“, Hrg. SSA Köln, Nr. 18/Marz 1982
- (10) abgedruckt in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ 46/1981, S. 252ff.
- (11) ein Bericht darüber ist vorgesehen im: Turmpalz Nr. 9/1983
- (12) siehe: „Schizophrenie und Psychoanalyse“, Berliner Tagesspiegel vom 29.11.80
- (13) Helmchen/Linden/Rüger, „Psychotherapie – Bedürfnis, Angebot und Bedarf“, in: „Psychotherapie in der Psychiatrie“, Hrg. Helmchen/Linden/Rüger, Berlin/Heidelberg/New York 1982, S. 8
- (14) siehe: Götz Aly, „Herr Professor Henfried Helmchen und das Menschenexperiment“, in: „Die Tagesszeitung“, 1.7.1982, S. 9
- (15) Helmchen/Renfordt, „Einwilligung des Patienten, ärztliche Schweigepflicht und Datenschutz bei Anwendung audiovisueller Methoden in der Psychiatrie“, in: „Fernsehen in der Psychiatrie“, Hrg. Helmchen/Renfordt, Stuttgart 1978, S. 81
- (16) siehe Helmchen/Müller-Oerlinghausen, „Klinische Prüfung neuer Psychopharmaka“, in: „Psychiatrische Therapieforschung – ethische und juristische Probleme“, Hrg. Helmchen/Müller-Oerlinghausen, Berlin/Heidelberg/New York 1978, insbes. S. 56
- (17) siehe Helmchen/Müller-Oerlinghausen, „Ethische und juristische Schwierigkeiten bei der Effizienzprüfung psychiatrischer Therapieverfahren“, in: „Der Nervenarzt“, 46. Jahrgang, 1975, S. 400
- (18) „Arzt und Patient“, in: Stuttgarter Zeitung, 24.11.82
- (19) Die Bildfolgen stammt aus dem Artikel von L. Uhrbrand und A. Faurybe: „Reversible and Irreversible Dyskinesia after Treatment with Perphenazine, Chlorpromazine, Reserpine and Electroconvulsive Therapy“, in: „Psychopharmacology“, Jahrgang 1 (1960), S. 409. Das Schießen ist angeboren.

laßten Massenmorde eben durch die Einsichtsmöglichkeit in psychiatrische Akten der Wiederholung solcher Grausamkeiten einen allerersten juristischen Riegel vorzuschreiben, bedeutet das BGH-Urteil, gerade zwei Wochen vor dem 50. Jahrestag der faschistischen Machtübernahme veröffentlicht, eine weitere Demütigung und Verhöhung der Opfer psychiatrischer Gewalt.

Pressemitteilung der alternativen liste berlin zum Urteil des Bundesgerichtshofes gegen das al-mitglied peter lehmann

zu dem heute bekanntgewordenen Urteil des BGH, das allen Psychiatrieopfern den Einblick in ihre Akten verweigern will, fällt uns ein bekanntes Sprichwort ein: wer etwas zu verbergen hat, hat Dreck am Stecken. Also hat die Psychiatrie alles zu verbergen, einschließlich ihrer Akten. Und die Justiz, bemerkenswert untaetig bei allen Anklagen gegen kriminelle Handlungen von Psychiatern, steht einmal mehr hilfreich zur Seite . . .

al-pressestelle, 23.11.1982, 17 Uhr 10

## SPENDEN AUFRUF

Herzlichen Dank für Spenden –  
Neuer Spendenauftrag

Für die vielen aufmunternden Briefe und für die Prozeßkosten-spenden bedanke ich mich an dieser Stelle herzlich. An Unkosten hatte ich bislang 2 000 DM Anwaltskosten, die von der Irren-Offensive, der Alternativen Liste und FU-Studierenden bezahlt wurden. Durch Spenden, insbesondere anlässlich des Verschickens vom (inzwischen aufgehobenen) Kammergerichtsurteil, konnte ich die ca. 1 800 DM Nebenkosten bezahlen. Allerdings muß ich nun nach dem verlorenen BGH-Urteil mit ca. 10 000 DM Gerichts- und Anwaltskosten rechnen. Ich bekomme zwar Prozeßkostenhilfe (= Armenrecht), aber dies bedeutet lediglich, daß ich das Geld nicht sofort bezahlen muß. Das heißt, mir fehlen noch 9 400 DM; deshalb bitte ich Euch um Geldspenden in Form von Geldscheinen oder Schecks an:

P. Lehmann



Oder um Überweisungen auf das Postscheckkonto 'Sonderkonto Psychiatrie Peter Lehmann' [REDACTED] Bln-W. Über das Spendenergebnis berichte ich in der nächsten 'Irren-Offensive'. Etwas Überschüsse leite ich selbstverständlich an die Irren-Offensive weiter.

(Das "Dreck-am-Stecken"-Urteil des BGH ist inzwischen abgedruckt in der Neuen Juristischen Wochenschrift, Heft 7, 1983.)

Peter Lehmann